



EIFELKREIS
BITBURG-PRÜM

DIE KREISVERWALTUNG

Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm · Postf. 13 65 · D-54623 Bitburg

Ortsgemeinde Hosten
Herrn Ortsbürgermeister Markus Müller
d/d Verbandsgemeindeverwaltung Speicher
Postfach 1030
54658 Speicher



Aktenzeichen
06U240283-30

Auskunft erteilt / E-Mail
Manfred Nabben
nabben.manfred@bitburg-pruem.de

Durchwahl
153220

Zimmer
C 322

Bitburg, 07.11.2024

Vollzug der Naturschutzgesetze: Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz

Gemarkung, Flur, Flurstück:
Hosten - 0013 - 5, Hosten - 0013 - 6

Ihr Antrag vom 04.09.2024, übersandt mit Schreiben der VG vom 10.09.2024, in der mit Mail des Planungsbüros vom 1.10.2024 übersandten aktualisierten Fassung der Antragsunterlagen

Sehr geehrter Herr Ortsbürgermeister Müller, sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 30 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Verbindung mit den Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und 2 Landesnaturschutzgesetz, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen hiermit unbeschadet privater Rechte Dritter

die Ausnahmegenehmigung

zur Inanspruchnahme der nach § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz geschützten Flächen auf den Grundstücken Gemarkung Hosten - 0013 - 5, Hosten - 0013 – 6 für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage

nach Maßgabe der beigefügten Unterlagen (Ausarbeitung des Landschaftsplanungsbüros BGH-Plan Trier, Stand: 30.09.2024) und unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Grundlage dieser Genehmigung ausschließlich die o. a. naturschutzrechtlichen Vorschriften sind und andere öffentlich-rechtliche Regelungen nicht Grundlage und Gegenstand dieses Bescheides sind.

1. Die umfangreiche Ausarbeitung zum Ausnahmeantrag (Büro BGHPlan, Trier, 16 Seiten + Ergebnisbericht Tagfalter- und Widderchenkartierung) ist verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung.

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Bitburg-Prüm
Volksbank Trier Eifel eG
Postbank Köln

BIC: MALADE51BIT · IBAN DE08 58650030 0000 000141
BIC: GENODE33BIT · IBAN DE64 58660101 0002 010000
BIC: PBNKDE33HAN · IBAN: DE17 37010050 0023 451503

Sprechzeiten:
montags - mittwochs:
donnerstags:
freitags:

08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
08:00 - 12:00 Uhr

2. Beginn und Abschluss des Vorhabens sind uns jeweils umgehend schriftlich anzuzeigen. Dies gilt in gleicher Weise für eine länger als ein Jahr dauernde Unterbrechung des Vorhabens.
 3. Baumaßnahmen einschl. Lagerung von Materialien aller Art, Befahren mit schweren Maschinen etc. auf geschützten Flächen dürfen nur innerhalb der in Abb. 1 des Ausnahmeantrags schwarz gestrichelt umrandeten Teilflächen (geplanter Geltungsbereich des B-Planes) erfolgen, insbesondere nur auf insgesamt 3,14 ha geschützter Glatthaferwiese und 0,09 ha Magerwiese. Angrenzende geschützte Flächen sind vor Beeinträchtigungen aller Art zu schützen.
 4. Die Durchführung der Baumaßnahmen ist durch eine qualifizierte Ökologische Baubegleitung zu betreuen. Diese ist vor Baubeginn gegenüber der unteren Naturschutzbehörde zu benennen. Nach Errichtung der PV-Anlage ist von der ÖBB ein Kurzbericht vorzulegen, der Angaben dazu enthalten muss, ob die Vorgaben dieser Ausnahmegenehmigung vollständig und korrekt eingehalten wurden.
 5. Der vorhandene Baumbestand längs des Weges ist einschließlich seines Wurzelraums während der Baumaßnahmen entsprechend DIN 18920 zu schützen und zu erhalten. Sollte es dennoch zu Abgängen oder erheblichen Beschädigungen kommen, sind die entsprechenden Exemplare in der nächstfolgenden Pflanzperiode (Oktober bis März) zu ersetzen.
 6. Die vorhandene Vegetationsdecke (einschl. Oberboden und darin enthaltenem Samenpotenzial) der geschützten Flächen ist während der Baumaßnahmen so gut wie möglich zu schützen (z. B. Durchführung der Baumaßnahmen nur bei geeigneter Witterung und Bodenfestigkeit, fachgerechte Zwischenlagerung von Oberboden,...).
 7. Entsprechend Ausnahmeantrag (S. 6) gelten für die gesamte in Abb. 2 des Ausnahmeantrags in gelboranger Farbe dargestellten Sondergebietsflächen folgende Vorgaben:
 - a) Begrenzung der GRZ auf 0,4
 - b) Mindestabstand der Modulreihen voneinander von 5 m (Abstand der senkrecht auf den Boden projizierten Oberkante einer Modulreihe zur Unterkante der senkrecht auf den Boden projizierten nächstfolgenden Modulreihe)
 - c) Mindesthöhe Modulunterkante 1,2 m, Maximalhöhe 3,25 m
 - d) Modulreihentiefe (Gesamtbreite der mit Modulen belegten Modultische) ca. 4,8 m
 - e) Abstand zwischen Zaun und Modulen von mindestens 8 m
 - f) Ausschluss von Düngemittel- oder Pestizideinsatz
 - g) Bewirtschaftung und Pflege durch extensive zweischürige Mahd mittels Balkenmäher mit Entnahme des Mahdguts auf der gesamten Fläche.
- Für Fläche M 1, die nicht mit Modulen überstellt wird, gelten die Vorgaben f) und g) sowie die Angaben im Ausnahmeantrag (S. 6 unten, S. 7 oben) und unter dem nächstfolgenden Punkt 8.
8. Die im Ausnahmeantrag (S. 4, Abb. 2) nördliche, gelborange dargestellte (SO-) Fläche und die Offenlandbereiche der dort als M 1 gekennzeichneten Fläche sind zu (mäßig artenreicher) Glatthaferwiese zu entwickeln entsprechend der Vorgaben im Ausnahmeantrag (S. 6 unten), u. a. durch Übertragung von artenreichem Mahdgut von der in Abb. 2 abgegrenzten „Spenderfläche Saatgut“.
 9. Wie im Ausnahmeantrag dargestellt (S. 9) ist ein Monitoring durchzuführen
 - für die Vegetationsentwicklung/ Biotoptypen nach jeweils 3, 5 und 10 Jahren nach Inbetriebnahme der PV-Anlage
 - für die Tagfalterfauna jeweils im 5. und 10. Jahre nach Inbetriebnahme.

- Die Ergebnisse der Monitoringuntersuchungen mit einer kurzen fachlichen Bewertung sind der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert jeweils vor Jahresende nach Durchführung vorzulegen.

10. Streuobst

- a) Die im Ausnahmeantrag (Abb. 5) mit blauer Linie dargestellten Bäume wie auch alle anderen vorhandenen Obstbäume längs des Wirtschaftsweges im Bereich der geplanten Sondergebiete sind zu erhalten (s. o. Punkt 5).
- b) Die im Ausnahmeantrag grün dargestellten 10 Jungobstbäume sind zu verpflanzen an Standorte in Verlängerung der Obstbaumreihe am Weg im Südwesten (s. rote Linie mit Punkten in Abb. 6), d. h. auf Gem. Hosten, Flur 13, Nr. 7.
- c) Die im Ausnahmeantrag orange und braun dargestellten entfallenden Obstbäume sind auszugleichen durch die Neupflanzung von insgesamt 24 Hochstamm-Obstbäumen entsprechend der Vorgaben des Ausnahmeantrags (S. 12, Absatz 2) an den in Abb. 6 durch rote Punkte gekennzeichneten Stellen.
- d) Bei den Fällungen der entfallenden Obstbäume ist entsprechend der Vorgaben des Ausnahmeantrags, S. 13, Abs. 1 unter strikter Beachtung artenschutzrechtlicher Aspekte vorzugehen (insbesondere auch in Bezug auf die zeitliche Umsetzung der Rodungen, die Vorgaben zu Ersatzquartieren und zu der „abgängigen Birne“).

11. Alle landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 30 Abs. 3 BNatSchG sind innerhalb der nächstfolgenden Pflanzperiode (Bäume) bzw. Vegetationsperiode (Ansaat bzw. Mahdgutaufbringung) nach Betriebsfähigkeit der Anlage durchzuführen und während der gesamten Standzeit der PV-Anlage fachgerecht und entsprechend der Vorgaben zu erhalten. Bei Ausfällen ist zeitnah nachzuarbeiten (Saat, Pflanzung).

Aufschiebende Bedingungen:

Diese Ausnahmegenehmigung wird erst dann wirksam, wenn

- a) der für die Realisierung des Vorhabens erforderliche Bebauungsplan Rechtskraft bzw. vorzeitige Planreife nach § 33 BauGB erreicht hat
- b) die dauerhafte Verfügbarkeit (dingliche Sicherung) aller außerhalb des Geltungsbereichs des geplanten B-Plans liegenden Flächen, auf denen die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen in diesem Bescheid festgelegt ist (Gem. Hosten, Flur 13, Nr. 7 und Nr. 2; M 1-Fläche Flur 12 Nr. 59, 60, 61, jeweils tw.), zugunsten der Ortsgemeinde (sofern diese nicht Eigentümerin ist) und des Eifelkreises, untere Naturschutzbehörde, als Gesamtberechtigte nach § 428 BGB nachgewiesen ist.

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass es entsprechend § 30 Abs. 4 BNatSchG für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens auf den o. a. Flächen (nur dann) keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung bedarf, sofern dieses innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird.

Begründung:

Entsprechend § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 15 LNatSchG Rhl.-Pf. ist es verboten, bestimmte Biotoptypen (hier: Glatthaferwiese, kleinflächig Magerwiese, Streuobst) zu zerstören, zu beeinträchtigen oder deren charakteristischen Zustand zu verändern. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Holzbüsch“ sieht die Inanspruchnahme von insgesamt 3,23 ha geschützten Grünlands sowie von Streuobst vor (s. S. 1 des Ausnahmeantrags). Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme von diesem Verbot zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Wenn auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans, wie hier, verbotene Handlungen im Sinne von § 30 Abs. 2 BNatSchG zu erwarten sind, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung bereits vor (oder während) der Aufstellung des B-Planes entschieden werden.

Über einen derartigen Antrag war hier zu entscheiden. Bestandteil der Unterlagen ist eine Alternativenprüfung (S. 13 und 14) in Verbindung mit einer Darstellung der Entstehungsgeschichte der geschützten Fläche (vom Eigentümer gezielt auf ehemaliger Ackerfläche zu artenreichem Grünland entwickelt). Zudem wird dargestellt, dass im Rahmen des Planungsprozesses auf den Einbezug der ursprünglich ebenfalls vorgesehenen geschützten Fläche (Flurstück Nr. 2, nördlich des Weges) verzichtet wurde. Stattdessen wurden alternativ die Ackerflächen nordöstlich davon sowie eine M 1-Fläche großflächig in die Planung einbezogen. Diese wiederum sollen, durch entsprechende Planungseinschränkungen und Vorgaben zur Bewirtschaftung, durch denselben Bewirtschafter, und durch Verwendung des Heudruschs der benachbarten geschützten Fläche zu artenreichem Extensivgrünland entwickelt werden. Die Chancen, dass dies gelingen kann, werden aufgrund der besonderen Voraussetzungen (der Bewirtschafter ist selbst Erzeuger von zertifiziertem Regio-Saatgut) und Vorgaben als besonders gut angesehen.

Die Ausgleichbarkeit der Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotoptypen ist funktional, räumlich und zeitlich deutlich enger zu sehen als der Ausgleichsbegriff aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 14 ff). Unter Berücksichtigung der Gesamtheit der im Ausnahmeantrag vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen, des festgelegten Monitorings und der in den Unterlagen beschriebenen eingeschränkten Wertigkeit der in Anspruch genommenen geschützten Fläche (weitestgehend Erhaltungszustand „C“) kann hier, in einvernehmlicher Abstimmung, die Ausnahmegenehmigung dennoch erteilt werden.

Das im „Anhang“ des Ausnahmeantrags angewandte Berechnungsverfahren des „Praxisleitfaden Rheinland-Pfalz“ legt dar, dass auch rechnerisch die Ausgleichsanforderungen erfüllt werden. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der rein rechnerische Biotoppunktüberschuss nicht z. B. als „Ökokonto“ für andere Eingriffsvorhaben verwendet werden kann, da im Berechnungsverfahren einige Beeinträchtigungswirkungen nicht ausreichend Eingang finden.

Die in den Bescheid aufgenommenen aufschiebenden Bedingungen sind unverzichtbar, da nur bei nachgewiesener dauerhafter Verfügbarkeit der außerhalb des B-Plans gelegenen Ausgleichsflächen für die festgelegte Zweckbestimmung die rechtliche und tatsächliche Umsetzbarkeit der Maßnahmen gesichert ist. Die Maßnahmenumsetzung selbst ist ebenfalls festzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Manfred Nabben

BGHPLAN | POSTHOF AM KORNMARKT
FLEISCHSTRASSE 57 | D-54290 TRIER

Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm
Amt 06 – Bauen und Umwelt
z. Hd. Herr Nabben
Trierer Straße 1
54634 Bitburg

Anlage 1 zum Bescheid
vom 7/11/2024 Az 06U240288-30
Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm
- Untere Naturschutzbehörde -
Bitburg, 7/11/2024
im Auftrag Nabben

30.09.2024 (SaF)

Eifelkreis Bitburg-Prüm, Bebauungsplan der Ortsgemeinde Hosten – Teilgebiet „Holzbüsch“
(Sondergebiet Photovoltaik)
Überplanung einer pauschal geschützten Glatthaferwiese (zEA 1), Magerwiese (zED1) sowie einer Streuobstwiese zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage
- Antrag auf Ausnahme gem. §30 Abs. 4 BNatSchG

Sehr geehrter Herr Nabben,

bei der für das o.g. Vorhaben (s. Abb. 2) im Zuge der Erarbeitung der Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Ziff. 7 und § 1a BauGB durchgeführten Biotoptypenkartierung im Juni 2021 (ergänzende Kartierung der nördlichen Fläche im Juli 2022) hat sich gezeigt, dass innerhalb des Geltungsbezugs einer Fläche von 3,23 ha im südlichen Teilbereich des Plangebietes als Grünland (FFH-Lebensraumtyp 6510 „Flachland Mähwiese“) einzustufen ist, die dem **Pauschalschutz gem. § 30 BNatSchG** unterliegt. Gleiches gilt für eine im Plangebiet liegende Streuobstwiese.

Gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG wird hiermit namens und im Auftrag der Ortsgemeinde Hosten für die teilweise Inanspruchnahme der nach § 30 BNatSchG pauschal geschützten Glatthafer- und Magerwiese (Gem. Hosten, Flur 13, Flurstücke 5 und 6 (zEA 1, zED1) auf einer Fläche im Gesamtumfang von 3,23 ha sowie den Eingriff in eine Streuobstwiese die Zulassung einer **Ausnahme beantragt**.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Sandra Folz

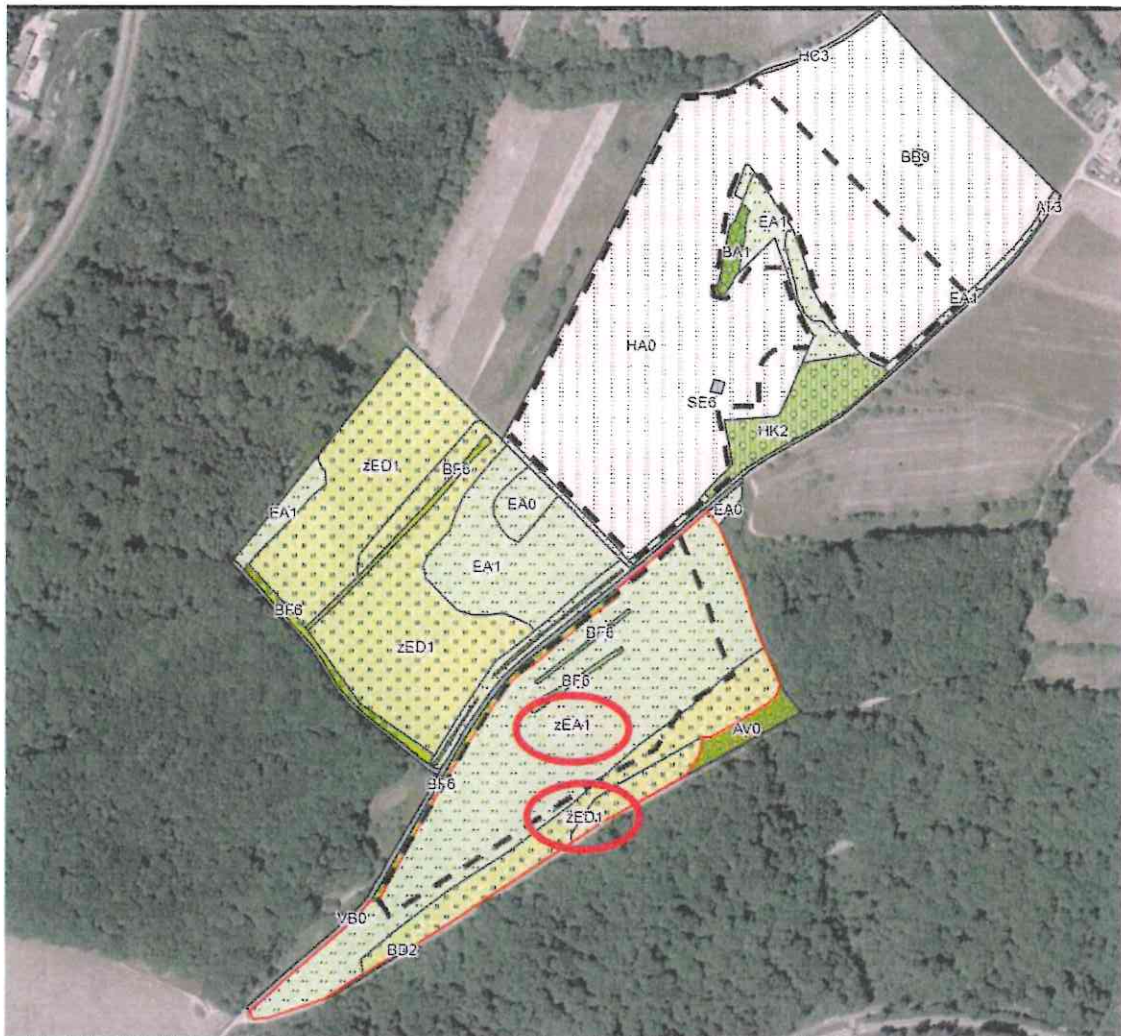


Abb. 1: oben: Biotoptypenkarte (ohne Darstellung von Einzelbäumen) (Stand Spielmann 2021, 2022) mit Abgrenzung des Geltungsbereiches (schwarz gestrichelte Linie) mit Kennzeichnung des pauschal geschützten Grünlands (rote Kreise); unten links: Glatthaferwiese im südlichen Teil des Plangebietes; unten rechts: Waldrand im Vordergrund der südlichen Glatthaferwiese (Fotos: Spielmann 2021)

Biotoptyp	Glatthaferwiese		
Kürzel	zEA1	Zusatzcode	os, tl
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u>			
<u>Strauchschicht:</u>			
<u>Krautschicht:</u>			
Achillea millefolium (Schafgarbe) - fl, Arrhenatherum elatius (Glatthafer) - f, Campanula rapunculus (Rapunzel-Glockenblume), Centaurea jacea (Wiesen-Flockenblume), Dactylis glomerata (Knäuel-Gras) – f, Daucus carota (Wilde Möhre) – fl, Festuca rubra (Rot-Schwingel), Galium album (Wiesen-Labkraut) – fl, Geranium dissectum (Schlitzblättriger Storchschnabel), Helictotrichon pubescens (Flaumiger Wiesenhafer) – fl, Heracleum sphondylium (Wiesen-Bärenklau) – s, Holcus lanatus (Weiches Honiggras) - fl, Knautia arvensis (Acker-Witwenblume)- s, Leucanthemum vulgare (Wiesen-Margerite) – s, Lotus corniculatus (Gemeiner Hornklee) – fl, Medicago sativa (Saat-Luzerne) – fl, Ranunculus acris (Scharfer Hahnenfuß) – fl, Traqopogon pratensis (Wiesen-Bocksbart) – s, Trisetum flavescens (Goldhafer) – f			
Wertigkeit	sehr hohe Wertstufe <i>Erhaltungszustand:</i> LRT 6510 - C (Struktur - C, Arten - B, Beeinträchtigungen - C)		
Schutzstatus	FFH-Richtlinie (LRT 6510), §30 BNatSchG/§15 LNatSchG		
<u>Bemerkung:</u> lokal viel Luzerne/sehr grasreich aber charakteristische Arten der Glatthaferwiesen ausreichend vorhanden			

Biotoptyp	Magerwiese		
Kürzel	zED1	Zusatzcode	os, tl
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u>			
<u>Strauchschicht:</u>			
<u>Krautschicht:</u>			
Achillea millefolium (Schafgarbe) - fl, Arrhenatherum elatius (Glatthafer) - f, Campanula rapunculus (Rapunzel-Glockenblume), Centaurea jacea (Wiesen-Flockenblume), Dactylis glomerata (Knäuel-Gras) – f, Daucus carota (Wilde Möhre), Festuca rubra (Rot-Schwingel), Galium album (Wiesen-Labkraut) – fl, Helictotrichon pubescens (Flaumiger Wiesenhafer) – fl, Heracleum sphondylium (Wiesen-Bärenklau) – s, Holcus lanatus (Weiches Honiggras) - fl, Knautia arvensis (Acker-Witwenblume)- fl, Leucanthemum vulgare (Wiesen-Margerite) – fl, Lotus corniculatus (Gemeiner Hornklee) – fl, Ranunculus acris (Scharfer Hahnenfuß) – fl, Ranunculus bulbosus (Knolliger Hahnenfuß), Rhinanthus minor (Kleiner Klappertopf) – s, Salvia pratensis (Wiesen-Salbei) – fl, Traqopogon pratensis (Wiesen-Bocksbart) – s, Trisetum flavescens (Goldhafer) – f			
Wertigkeit	sehr hohe Wertstufe <i>Erhaltungszustand:</i> LRT 6510 - B (Struktur - B, Arten - A, Beeinträchtigungen - B)		
Schutzstatus	FFH-Richtlinie (LRT 6510), §30 BNatSchG/§15 LNatSchG		
Bemerkung:			

Abb. 3: Artenlisten der Biotoptypen zEA1 und zED1 (M. Spielmann: 2021)

Durch die beschriebenen Maßnahmen können die Beeinträchtigungen der überplanten Pauschalschutzfläche in unmittelbarer Umgebung ausgeglichen werden. Hierbei bedarf es gem. § 30 (3) BNatSchG der Wiederherstellung eines gleichartigen Biotopes, welches in standörtlichen Gegebenheiten und seinen Dimensionen mit dem beeinträchtigten Biotop weitgehend übereinstimmt (*Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, BNatSchG § 30 Rn. 28-30*). Unter Beachtung der technischen Überprägung der Fläche durch die Module wurde für die Umsetzung eines gleichartigen Ausgleichs von einer größeren Flächenkulisse ausgegangen, da v.a. zwischen den Modulreihen artenreiches Grünland erhalten und entwickelt wird. Dies spiegelt sich in einer positiven Gesamtbilanz von 86.761 Biotopwertpunkten wider, die demnach nicht für weitere Eingriffe als Ausgleichsmaßnahme zur Verfügung stehen.

Aufgrund der naturschutzfachlichen Hochwertigkeit des Plangebietes wurde im Jahr 2022 eine Tagfalterkartierung innerhalb des ursprünglichen Plangebietes durchgeführt (Wörner 2022). Nachfolgende Abbildung zeigt die im Rahmen der Kartierung definierten Untersuchungsbereiche/Transekte.

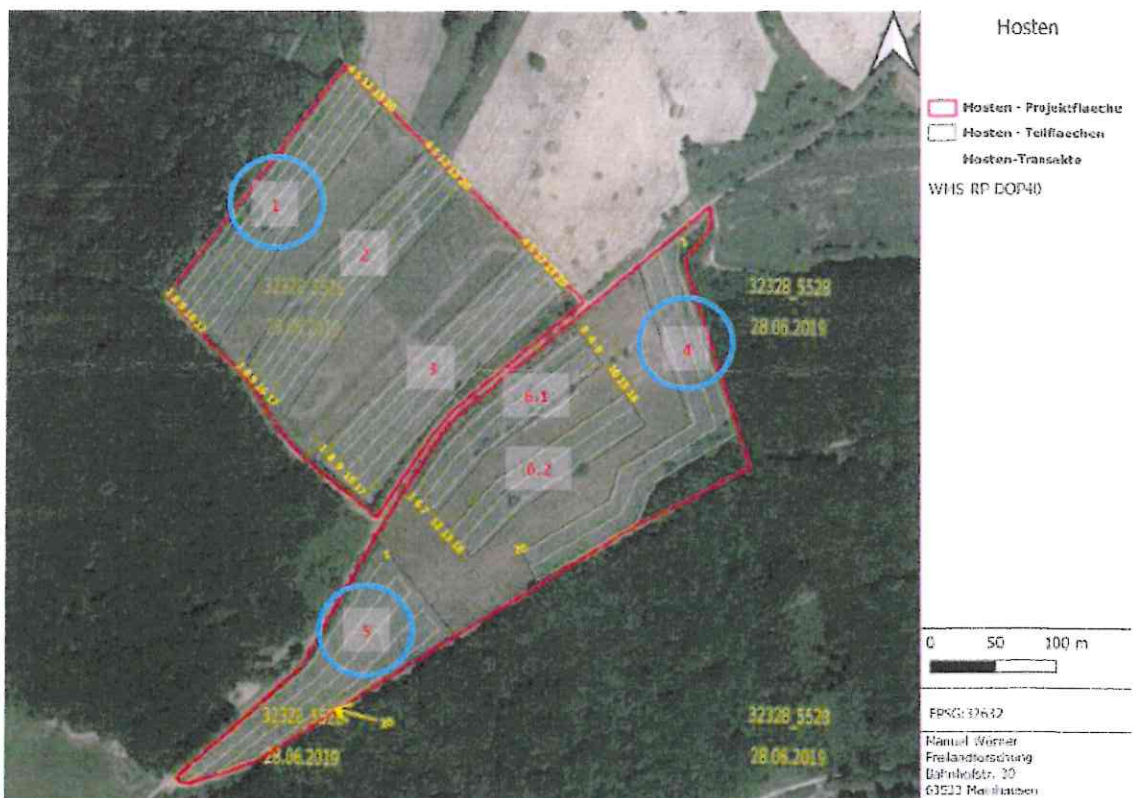


Abb. 4: Lage der untersuchten Teilflächen im Rahmen der Tagfalterkartierung 2022, Teilflächen mit besonders hohem Artenreichtum sind blau markiert (Quelle: Wörner 2022)

Für die Bewertung der Auswirkungen von PV-FFA auf Tagfalter ist zudem insbesondere eine Feldstudie von Reich et al. (2019)¹ hervorzuheben, in der die Habitatnutzung unterschiedlicher Teilbereiche (Freiflächen, Modulzwischenräume) einer PV-FFA (ca. 3 m Reihenabstand) und die Bewegungsmuster der Falter auf der PV-FFA untersucht wurden. Auf der PV-FFA wurden vor allem die Randbereiche der Flächen genutzt, die eine hohe Besonnung und ein vermehrtes Angebot blühender Pflanzen aufweisen. Negative Effekte der technischen Elemente der Anlage konnten nicht beobachtet werden, einzelne Falterindividuen wurden sitzend auf den Modulen beobachtet. Zudem stellte die Einzäunung keine Barriere für die Falter dar, die Modulreihen konnten von den meisten Arten über- und unterflogen werden. Auch bei Einzäunung sind PV-FFA für Tagfalter nicht isoliert. Die AutorInnen kamen zu dem Schluss, dass die Strukturvielfalt, ein hohes Blütenangebot und verschiedene Feuchtegradienten auf PV-FFA – neben dem Einwanderungspotenzial der umliegenden Landschaft – entscheidende Faktoren für die Artenvielfalt sind.

Aufgrund der besonderen Bauweise der geplanten PV-FFA und der gesicherten naturschutzfachlich optimalen Pflege werden wie oben dargelegt artenreiches Grünlands zwischen den Modulreihen erhalten sowie weitere artenreiche Flächen entwickelt, von denen die reiche Tagfalterzönose der umliegenden, nicht überplanten Flächen ebenfalls profitiert. Im Bereich der artenarmen Teilfläche 6 wird daher keine erhebliche Beeinträchtigung der Arten, mittelfristig ggf. sogar eine Aufwertung der Fläche erwartet.

Überwachung der Ausgleichsmaßnahmen im einem Monitoringprogramm – Grünland / Tagfalter

Der Erfolg der dargestellten Ausgleichsmaßnahmen ist in einem mehrjährigen Monitoringprogramm zu überwachen. Bei Bedarf sind Anpassungen hinsichtlich der Pflege und Bewirtschaftung der Fläche erforderlich.

Hierfür ist nach Umsetzung der PV-FFA in einem zeitlichen Abstand von 3, 5 und 10 Jahren eine erneute Biotoptypenkartierung durchzuführen mit Erfassung der Arten zur Dokumentation möglicher Veränderungen. Die Ergebnisse sind der unteren Naturschutzbehörde zugänglich zu machen. Gleiches gilt für eine Tagfalterkartierung, die nach 5 und 10 Jahren erneut durchzuführen ist.

Im Rahmen der erforderlichen verbindlichen Bauleitplanung zur Umsetzung der PV-FFA am Standort Hosten ist die dauerhafte Sicherung und Pflege (extensive Mahd mit Entnahme des Mahdguts auf der gesamten Fläche) der Ausgleichsflächen und beschriebenen Maßnahmen sicherzustellen. Dies wird über eine dingliche Sicherung auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages zwischen Grundstückseigentümer und Projektgesellschaft sichergestellt sowie eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der Projektgesellschaft eintragen. Bei den Maßnahmenflächen handelt es sich ausschließlich um Flächen des Grundstückseigentümers sowie der Ortsgemeinde Hosten. Neben der rechtlichen Verfügbarkeit der Fläche ist somit auch die dauerhafte qualifizierte Pflege und Bewirtschaftung sichergestellt.

¹ Reich, M., Rüter, S., Niemann, K., Wix, N., Bredemeier, B. & Böttcher, M. (2019). Photovoltaik-Freiflächenanlagen und die Vernetzung von Lebensräumen an überörtlichen Verkehrswegen

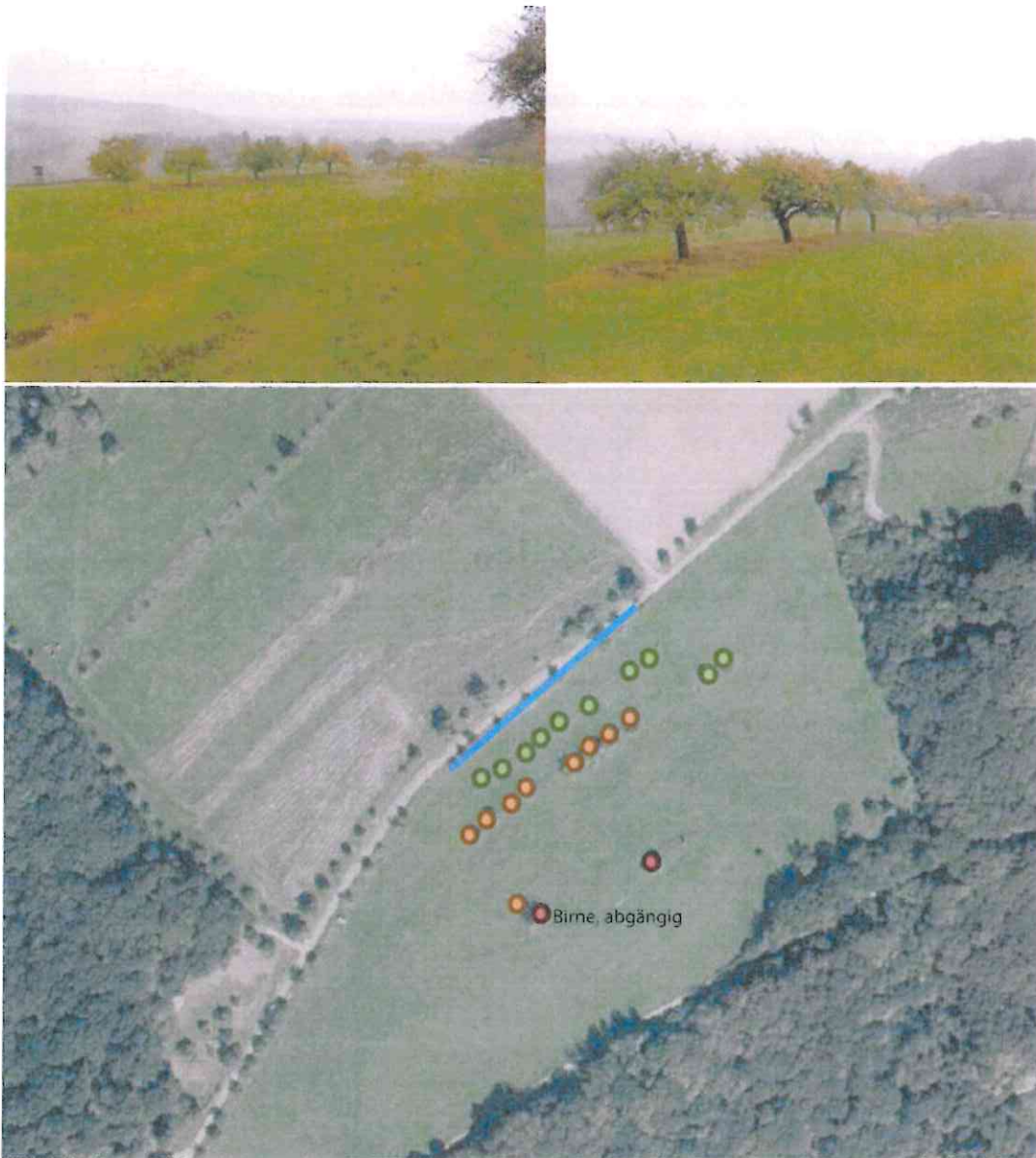


Abb. 5: oben links: Blick von Norden auf die im Plangebiet liegende Obstbaumreihe/ oben rechts: Obstbäume mit Ausgleichsbedarf (Fotos: BGHplan 2023)/ unten: Luftbildaufnahme südliches Plangebiet, Jungbäume (grüne Punkte), Obstbäume geringes Baumholz (ta2) (orangene Punkte), Obstbäume mittleres bis starkes Baumholz (ta1 und ta) (braune Punkte), Obstbaumreihe entlang des Wirtschaftsweges (blaue Linie)

Ausgleichsmaßnahmen Streuobstbestand

Gemäß Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz weisen Streuobstwiesen (HK2/HK3) sowie sonstige artenschutzrelevante Hochstammanlagen auf Wiesen und Weiden je nach Alter des Baumbestands Biotopwertpunkte von 12 (junger Baumbestand) bis 19 (mittlerer bis alter Baumbestand) auf. Eine Bewertung über den Biotoptyp Obstbaum (aus überwiegend autochthonen Arten) ergibt je Ausprägung folgende Biotopwerte: junge Ausprägung 11 BWP, mittlere Ausprägung 15 BWP und alte Ausprägung 18 BWP.

Im Umfeld der Obstbäume finden sich Glatthaferwiesen, welche die Anforderungen zur Einstufung als pauschal geschützte Biotope mit LRT 6510 erfüllen. Unterhalb der Obstbäume zeigen sich hochwüchsigeren Arten bei geringerer Artenanzahl, was im Wesentlichen durch den Nährstoffeintrag zu begründen ist. Unter Anwendung der integrierten Biotopbewertung des Praxisleitfadens

Neben dem reinen vegetationsbezogenen Ausgleichsbedarf erfüllen Streuobstwiesen umfangreiche Funktionen mit Blick auf verschiedene Habitatstrukturen. Durch die Rodung der Bäume gehen sowohl Bruthabitate einiger Vogelarten als auch Quartierstrukturen für verschiedene Fledermausarten verloren. Da das Umfeld des Plangebietes durch zahlreiche Obstbaumreihen und Streuobstbestände (z.T. auch ältere Gehölze) strukturiert ist, sind die zur Rodung vorgesehenen Bäume nicht als essenzielle Habitate zu betrachten. Bei der Rodung der Bäume sind allerdings geeignete artenschutzrechtliche Maßnahmen zu beachten. Vor Rodung der Gehölze bedarf es einer fledermauskundlichen Kontrolle und der Bewertung, welche der Bäume als potentielle Quartiere mit Sommer- und Winterquartieren einzustufen sind. Eine Rodung von Gehölzen mit Sommerquartierpotential ist im Winter nach Kontrolle und Negativnachweis durch einen Fledermauskundler zulässig. Eine Rodung von Gehölzen mit Winterquartierpotential ist nicht zwischen dem 1. Oktober und 31. März zulässig. Die Rodung ist ab April im Anschluss an eine Ausflugbeobachtung mit Negativnachweis durch einen Fledermauskundler – bei fehlendem Brutvogelnestbesatz – zulässig. In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde und in Anwesenheit eines Fledermauskunders kann zuvor bereits ein Rückschnitt um Gehölzareale ohne Quartierpotentiale erfolgen. Zum Erhalt von Fledermausquartieren kann bei geeigneten Bäumen das Stammstück samt Baumhöhle ausgesägt und im Umfeld an einem Baum oder Mast in mind. 3 m Höhe angebracht werden. Ist dies nicht möglich, sind je gerodetem Quartierbaum bis zur nächsten Winterperiode (01.10.) zwei Fledermauskästen im räumlichen Zusammenhang aufzuhängen (CEF-Maßnahme). Die abgängige Birne wird als Habitat für Kleintiere und Insekten in den Randbereichen der Fläche belassen.

Überwachung der Ausgleichsmaßnahmen im einem Monitoringprogramm - Streuobst

Analog zum oben dargestellten Monitoringprogramm zur Überwachung des Ausgleiches für den Eingriff in eine pauschal geschützte Glatthaferwiese ist auch für die Streuobstwiese der Erfolg der Maßnahme in einem mehrjährigen Monitoringprogramm zu überwachen. Hierzu sind in den ersten 3 Jahren nach Neuanpflanzung abgängige Gehölze in der folgenden Pflanzperiode entsprechend zu ersetzen.

Analog zur Sicherung des Ausgleiches in die Grünlandfläche erfolgt dies auch hier über eine dingliche Sicherung auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages zwischen Grundstückseigentümer und Projektgesellschaft sowie der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der Projektgesellschaft. Dies umfasst auch die Pflege der neu gepflanzten Obstbäume.

Alternativenprüfung

Die VG Speicher hat im November 2020 einen Kriterienkatalog zur Auswahl von Flächen zur Errichtung von PV Freiflächenanlagen verabschiedet, welche die Erzeugung erneuerbarer Energien raumverträglich steuern soll. Dieses Konzept legt eine Reihe von raumordnerischen, fachgesetzlichen und städtebaulichen Ausschlusskriterien zugrunde, so dass sich im Umkehrschluss eine Gebietskulisse für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ergibt. Die vorliegende Flächenkulisse entspricht bis auf den §30-Schutzstatus zudem auch den Kriterien der Verbandsgemeinde.

Alternative Plangebiete ergeben sich daher aus den übrigen in der Verbandsgemeinde und der Gemeinde zur Verfügung stehenden Flächen, welche den Anforderungen des Steuerungsrahmens entsprechen und im Rahmen einer Einzelfallprüfung nähergehend zu bewerten sind. Ziel



Biotoptyp	Magerwiese		
Kürzel	zED1	Zusatzcode	os, tl
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u> <u>Strauchschicht:</u> <u>Krautschicht:</u> Anacamptis pyramidalis (Pyramiden-Spitzorchis) – fl, Anthoxanthum odoratum (Ruchgras), Arrhenatherum elatius (Glatthafer) – fl, Brizica media (Zittergras) – s, Campanula rapunculus (Rapunzel-Glockenblume), Carex flacca (Blaugrüne Segge) – s, Crepis biennis (Wiesen-Pippau), Daucus carota (Wilde Möhre) – fl, Festuca pratensis (Wiesen-Schwingel), Festuca rubra (Rot-Schwingel) – fl, Galium album (Wiesen-Labkraut), Helictotrichon pubescens (Flaumiger Wiesenhafer) – fl, I, Knautia arvensis (Acker-Witwenblume), Leontodon hispidus (Rauer Löwenzahn), Leucanthemum vulgare (Wiesen-Margerite) – f, Lotus corniculatus (Gemeiner Hornklee) – fl, Ranunculus acris (Scharfer Hahnenfuß) – f, Ranunculus bulbosus (Knolliger Hahnenfuß) – fl, Rumex acetosa (Sauerampfer), Scabiosa columbaria (Tauben-Skabiose) – s, Taraxacum officinale (Löwenzahn), Tragopogon pratensis (Wiesen-Bocksbart) – s, Trifolium pratense (Wiesen-Klee), Trifolium repens (Kriechender Klee), Trisetum flavescens (Goldhafer) – f			
Wertigkeit	sehr hohe Wertstufe <u>Erhaltungszustand:</u> LRT 6510 - B (Struktur - A, Arten - A, Beeinträchtigungen - C)		
Schutzstatus	FFH-Richtlinie (LRT 6510), §30 BNatSchG/§15 LNatSchG		

Bemerkung: lokal Pyramiden-Spitzorchis häufig (beim Mähen gelegentlich ausgespart)

Abb. 7: Westliche Pauschalschutzfläche – Magerwiese mit Vorkommen von *Anacamptis pyramidalis* (Pyramiden-Spitzorchideen); eine Überstellung mit PV-Modulen ist nicht vorgesehen. Oben: Fotos der Magerwiese (BGHplan 2021 (links) und M. Spielmann 2021 (rechts)); unten: Artenliste (Spielmann 2021)

